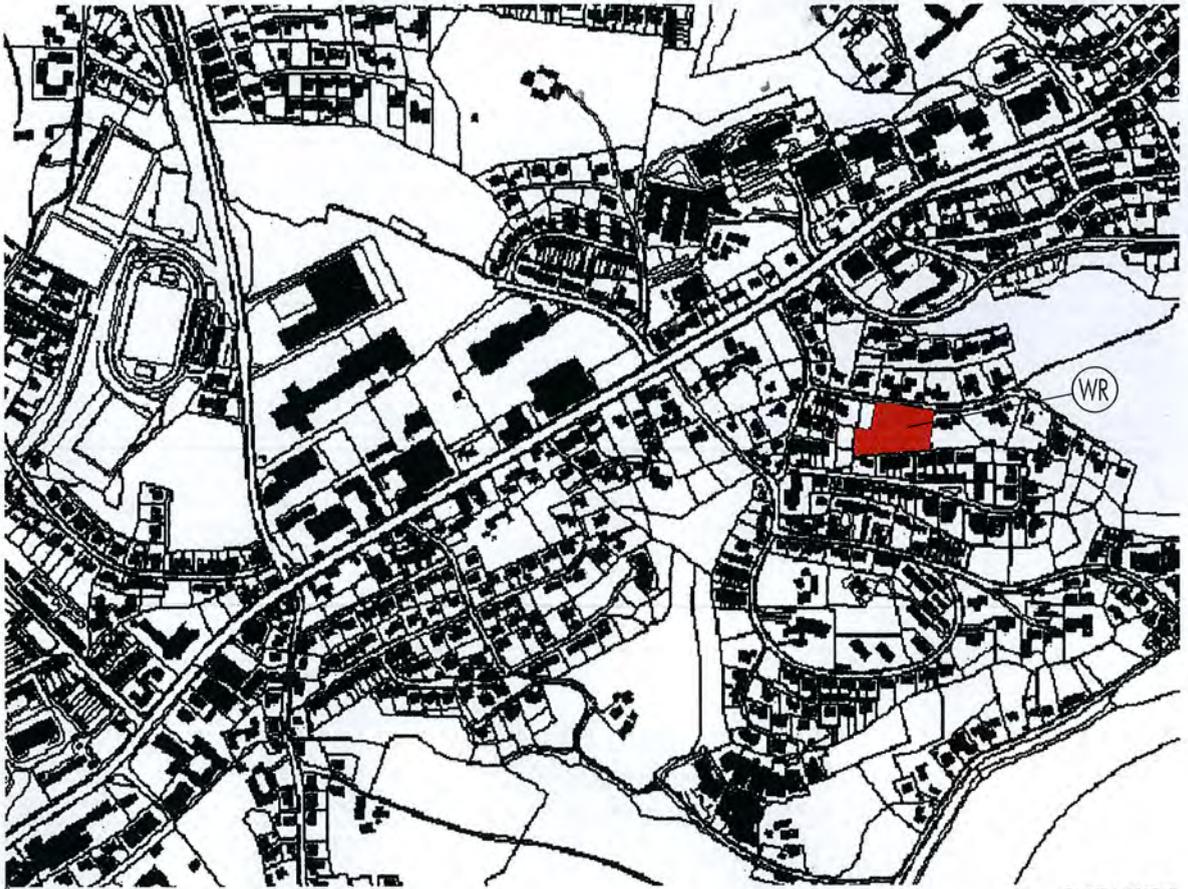




ENTWURF

PASSAU

Leben an drei Flüssen



ÜBERSICHTSPLAN

OHNE MASSTAB

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU
"FUCHSBAUERWEG"
21. ÄNDERUNG
GEMARKUNG: HAIDENHOF

STADTPLANUNG		STATUS	DATUM	NAME
	BEARBEITET	ENTWURF	22.09.2003	ESH
	GEÄNDERT		21.01.2004	ESH
M 1 : 1000				

VERFAHRENSVERMERKE

GEMARKUNG: PASSAU

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM ~~21.01.04~~ MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM ~~20.02.04~~ BIS ~~22.03.04~~...
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU
NR. **3** VOM ~~11.02.2004~~ BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT
BESCHLUSS VOM ~~10.05.2004~~ GEMÄSS §10 BAUGB I. V. M. ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



SIEGEL

PASSAU, **13. MAI 2004**
STADT PASSAU

Albert Faulstich

OBERBÜRGERMEISTER

[Handwritten signature]

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §10 ABS.3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM
AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. **3** AM ~~13.05.2004~~ RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU
JEDERMANNS EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.



SIEGEL

PASSAU, **13. MAI 2004**
STADT PASSAU

Albert Faulstich

OBERBÜRGERMEISTER

[Handwritten signature]



BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU
 "FUCHSBAUERWEG"
 21. ÄNDERUNG
 GEMARKUNG: HAIDENHOF

Stadtplanung	Bearb.	Datum	Name
 M: 1 : 1000	Geändert	22.09.2003	ESH
		21.01.2004	ESH

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN)

0.1 GEBÄUDE

- 0.1.1 DACHFORM : SATTELDACH, WALMDACH MIT EINER NEIGUNG VON 5°-25°
(GLEICHE NEIGUNG FÜR BEIDE DACHFLÄCHEN)
FLACHDACH MIT EINER NEIGUNG VON 0°-5°
- 0.1.2 DACHDECKUNG: ZIEGELDECKUNG; BETONDACHSTEINE, NATURROT ODER BRAUN
BLEIDÄCHER SIND UNZULÄSSIG
- 0.1.3 KNIESTOCK: MAX. 0,50 M VON OK ROHDECKE BIS OK FUSSPFETTE
- 0.1.4 DACHAUFBAUTEN : MAX. 2 DACHGAUPEN PRO DACHSEITE
MIT JE MAX. 1,75 m² VORDERANSICHTSFLÄCHE
SONSTIGE DACHEINSCHNITTE UNZULÄSSIG
- 0.1.5 GESCHOSSHÖHE: MAX. 2,80 M
- 0.1.6 WANDHÖHE: MAX. 6,50 M
(TRAUFEITIG) BEI HANGBAUWEISE BERGSEITS MAX. 5,50 M
TALSEITS MAX. 6,75 M
- 0.1.7 SOCKEL: PUTZSOCKEL MAX. 0,50 M , DEM GELÄNDEVERLAUF ANGEPASST
- 0.1.8 ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE SIND ZULÄSSIG

0.2 VERSORGUNGS- UND TELEFONLEITUNGEN

- 0.2.1 VERSORGUNGS- UND TELEFONLEITUNGEN SIND UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN.

0.3 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

- 0.3.1 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN IHRER DACHFORM, DACHNEIGUNG UND
DACHDECKUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
- 0.3.2 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE BEDÜRFEN KEINER GENEHMIGUNG, SOFERN SIE
ART. 63 BAYBO ENTSPRECHEN.

0.4 EINFRIEDUNGEN

- 0.4.1 HOLZLATTENZÄUNE UND MASCHENDRAHTZÄUNE MIT HECKENHINTERPFLANZUNG
SOWIE HECKEN IN FREIGEWACHSENER UND GESCHNITTENER FORM, HÖHE MAX. 1,50 M.
IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN ZAUN- UND HECKENHÖHE MAXIMAL 0,80 M.

0.5 GARAGENVORFLÄCHEN

- 0.5.1 GARAGENVORFLÄCHEN SIND MIT PFLASTER, RASENPFLASTER ODER RASENGITTERSTEINE
VERSIEGELTE FLÄCHEN SIND WEITGEHEND ZU VERMEIDEN.

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WR REINES WOHNGEBIET NACH §3 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,3 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO

GFZ 0,6 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS NACH § 19 BAUNVO

II ZAHL DER MÖGLICHEN VOLLGESCHOSSE NACH PLANEINTRAG



NUR DOPPELHÄUSER MIT 1 WOHNHEIT PRO HAUSHÄLFTE
ODER 1 EINZELHAUS ANSTELLE EINES DOPPELHAUSES

BAUGRENZEN, BAUWEISE

 BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GA GARAGE

 GARAGENZUFAHRT

GRÜNORDNUNG



BESTANDSBAUM, ZU ERHALTEN



BAUM, ZU PFLANZEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



GELTUNGSBEREICH



FIRSTLINIE

SD

SATTELDACH DACHNEIGUNG: 5 - 25°

WD

WALMDACH DACHNEIGUNG: 5 - 25°

FD

FLACHDACH DACHNEIGUNG: 0 - 5°



SICHTFELD



BÖSCHUNG